



VSBFH

REGLEMENT

01.01.2017

Protokoll**Art. 6**

- I. Es wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches von der Protokollführung und dem Präsidium der DV zu unterzeichnen ist.
- II. Es ist den Delegierten innert eines von 14 Tagen zuzustellen
- III. Im Protokoll ist mindestens festzuhalten:
 - a) Die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldig abwesenden Mitglieder der DV, des VSBFH Vorstands sowie Gäste
 - b) Eingereichte Interpellationen
 - c) Einzelne Abstimmungsergebnisse
 - d) Verfasste Beschlüsse
 - e) Wahlresultate
 - f) Die zu Protokoll gegebenen Erklärungen

Legislaturperiode**Art. 7**

Eine Legislaturperiode der Delegiertenversammlung entspricht dem Kalenderjahr.

Anträge**Art. 8**

- I. Alle Mitglieder der DV und der VSBFH Vorstand sind Antragsberechtigt.
- II. Anträge müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der DV an das DV Präsidium gesendet werden.

Zusatzanträge**Art. 9**

- I. Alle Antragsberechtigten können zu Anträgen Zusatzanträge stellen.
- II. Diese können nur vor Abschluss der Diskussion eingebracht werden.

Ordnungsanträge**Art. 10**

- I. Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit von allen Antragsberechtigten gestellt und begründet werden.
- II. Ordnungsanträge können gestellt werden über:
 - a) Reihenfolge der Traktanden
 - b) Unterbruch einer Sitzung
 - c) Abschluss einer Sitzung
 - d) Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit
 - e) Ausschluss einer anwesenden Person
 - f) Abschluss der Diskussion
 - g) Abstimmungsmodi
- III. Ordnungsanträge sind mit einfachem Mehr angenommen.

Mehrheiten**Art. 11**

- I. Einfaches Mehr
 - a) Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden berücksichtigt.
 - b) Bei Stimmgleichheit hat das DV Präsidium den Stichentscheid
- II. Absolutes Mehr
Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächst höheren ganzen Zahl, der durch zwei geteilten Anzahl anwesender Stimmberechtigter.
- III. 2/3-Mehr
Das 2/3-Mehr ist die aufgerundete ganze Zahl von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- IV. TV-Mehr,
Damit das TV-Mehr zustande kommt, müssen mehr als die Hälfte aller Teilverbände zustimmen. Bei Teilverbänden mit mehr als einem Sitz muss, entscheidet die Mehrheit innerhalb der TV Delegation über die TV-Stimme. Ein Gleichstand gilt als Enthaltung.

Abstimmungen**Art. 12**

- I. Modus
 - a) Es muss über alle Anträge abgestimmt werden.
 - b) Zusatzanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.
 - c) Sind mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jede/r Delegierte nur für einen dieser Anträge stimmen kann. Wurde über alle Anträge abgestimmt, so fällt derjenige aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Anschliessend wird dieses Verfahren fortgesetzt, bis der siegreiche Antrag feststeht.
 - d) Der siegreiche Antrag ist einer Schlussabstimmung zu unterziehen.

Abstimmungsform**Art. 13**

- I. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte.
- II. Der Vorsitz kann ohne Auszählen der Stimmen entscheiden, ob ein Mehr vorhanden ist. Im Zweifel werden die Stimmen ausgezählt.
- III. Auf Verlangen eines / einer Antragsberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

Rückkommen**Art. 14**

Vor dem Ende der Sitzung kann mit 2/3-Mehr ein Rückkommen beschlossen werden. In einer folgenden DV wird das Rückkommen als neuer Antrag eingebracht.

Kandidaturen**Art. 15**

Alle Kandidierenden müssen zu Beginn des Wahlverfahrens aufgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Abwesenheit entschuldigt werden.

Wahlgänge**Art. 16**

- I. Es werden maximal drei Wahlgänge durchgeführt.
- II. Kommt auch im dritten Wahlgang kein absolutes Mehr zu Stande, gilt das einfache Mehr.
- III. Die Sitzungsleitung gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

Mehrere Sitze**Art. 17**

- I. Ist mehr als ein Sitz zu besetzen, wird eine gemeinsame Wahl vorgenommen.
- II. Jede/r Delegierte hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.
- III. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, entscheidet die Stimmenzahl für das gleiche Amt.
- IV. Erreichen nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, werden für die restlichen zu vergebenden Sitze weitere Wahlgänge durchgeführt.
- V. Für jeden weiteren Wahlgang können neue Kandidaten/innen aufgestellt werden.

Abwahl**Art. 18**

- I. Abwahlen müssen beantragt werden.
- II. Die Betroffenen sind anzuhören.
- III. Abwahlen finden mit einer 2/3-Mehrheit und mindestens 1 Stimmen statt.

Proxy**Art. 19**

Bei Abwesenheit eines Delgierten darf der entsprechende Teilverband eine Stellvertretung bestimmen.

Rücktritt**Art. 20**

- I. Ein Rücktritt ist beim DV-Präsidium einzureichen.
- II. Bis zur nächsten Wahl bzw. maximal bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode darf der Teilverband eine Ersatzperson stellen.

VSBFH Vorstand**Zusammensetzung****Art. 19**

- I. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- II. Folgende Ämter sind vorgesehen:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzverantwortung
 - d) Sekretariat
 - e) Vertretung im Schulrat
 - f) VSS Verantwortung
 - g) Marketingverantwortung
- III. Das Präsidium hat den Stichtscheid.

Aufgaben**Art. 20**

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des VSBFH
- II. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Rechnungsführung
 - b) Koordination von Arbeitsgruppen und Kommissionen
 - c) Vernehmlassungen im Namen des Verbandes
 - d) Durchführung von Urabstimmungen
 - e) Ernennung von Mandatsträger/innen
 - f) Festlegen von Jahreszielen, welche der DV präsentiert werden.

Rolle des Vorstandes an der DV**Art. 21**

- I. Der Vorstand nimmt an der DV teil und unterstützt das DV Präsidium bei der Vorbereitung sowie der Moderation.
- II. Der Vorstand ist an der DV nicht stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit**Art. 22**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Wahl**Art. 23**

- I. Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder des VSBFH wählbar.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der DV gewählt.
- III. Vorstandsmitglied ad interim
 - a) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder vorläufig bestimmen.
 - b) Die DV wird darüber informiert.
 - c) Die vom Vorstand vorläufig bestimmten Vorstandsmitglieder gelten als vollständige Vorstandsmitglieder bis zur nächsten DV, an welcher ihre Wahl bestätigt werden muss.
- IV. Der Vorstand kann bei der Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern eine Wahlempfehlung abgeben.

Amtsdauer**Art. 24**

- I. Jedes Vorstandsmitglied wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Amtszeit endet vorzeitig bei:
 - a) Rücktritt
 - b) Abwahl durch die DV
 - c) Austritt aus dem VSBFH
- III. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds führt dieses die Geschäfte nach Möglichkeit solange weiter, bis ein neues Vorstandsmitglied bestimmt und eingearbeitet wurde.
- IV. Alle Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder, welche mindestens ein halbes Jahr tätig waren, haben das Recht beim VSBFH Vorstand einen Antrag auf Ausstellung einer Arbeitsbestätigung durch das BFH-Rektorat zu stellen.

Teilverbände**Organisation****Art. 25**

- I. Ein Teilverband (TV) besteht aus einem Vorstand und der zugehörigen Studierenden.
- II. Ein TV-Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzverantwortung
 - c) Administration

Aufgaben**Art. 26**

- I. Ein TV vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- II. Die TV verpflichten sich
 - a) den VSBFH Vorstand umgehend über Änderungen im TV-Vorstand zu informieren
 - b) Die TVs verpflichten sich Statuten- und Reglementsänderungen dem VSBFH bekannt zu geben.

Teilverbandskonferenz (TVK)**Art. 27**

- I. Die TVK stellt den Informationsaustausch zwischen den TV sicher und verstärkt die Zusammenarbeit.
- II. Pro Semester findet eine TVK statt. Organisation obliegt dem VSBFH Vorstand
- III. Die Kosten der TVK fallen dem VSBFH Budget zu lasten.
- IV. Die Einladung erfolgt 14 Tage im Voraus an alle TVs.

Aufnahme neuer TV**Art. 28**

- I. Die Aufnahme eines neuen TVs erfolgt durch Antrag an die DV.
- II. Die DV prüft und genehmigt die Statuten des neuen Teilverbands.
- III. Die TV Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten und Reglementen des VSBFH stehen.

Ausschluss / Auflösung**Art. 29**

- I. Ein Teilverband kann von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehr mit mindestens 12 „Ja“-Stimmen und TV-Mehr ausgeschlossen werden.
- II. Das TV-Vermögen wird an den VSBFH überführt. Es ist ein Fonds einzurichten.

Kommissionen

Organisation	Art. 29 <ul style="list-style-type: none">I. Eine Kommission besteht aus<ul style="list-style-type: none">a) Kommissionspräsidium,b) mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern des VSBFHc) und bei Bedarf Externen.II. Die Mitglieder beschliessen selbständig über deren Funktionen innerhalb der Kommission.
Wahl	Art. 30 <ul style="list-style-type: none">I. Die Kommission wird durch die DV gegründet.II. Deren Mitglieder werden durch die DV gewählt.
Amtsdauer	Art. 31 <ul style="list-style-type: none">I. Die Mitglieder der Kommissionen werden jeweils für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.II. Eine Amtszeit endet vorzeitig bei<ul style="list-style-type: none">a) Rücktrittb) Abwahl durch die DVIII. Bei grober Verletzung der Pflichten kann der VSBFH Vorstand über eine sofortige Abwahl bestimmen.
Aufgaben	Art. 32 <p>Die Aufgaben der Kommissionen werden durch die DV genehmigt.</p>
Präsidium	Art. 33 <ul style="list-style-type: none">I. Das Präsidium hat den Vorsitz in der Kommission und verfügt über den Stichtscheid.II. Das Präsidium ist verantwortlich für die<ul style="list-style-type: none">a) Berichterstattung gegenüber nach den Vorgaben der Delegiertenversammlung.b) Erstellung der Traktandenc) Sitzungsleitungen undd) der Führung eines Protokolls.
Protokoll	Art. 34 <ul style="list-style-type: none">I. An der Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen und wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung versandt.II. Dieses enthält mindestens:<ul style="list-style-type: none">a) die anwesenden Mitglieder,b) die Traktanden,c) Beschlüsse und weiteres Vorgehen.
Arten	Art. 35 <p>Es ist zwischen der GPK (Geschäftsprüfungskommission) und den Themenkommissionen zu unterscheiden.</p>

Arbeitsgruppe**Organisation****Art. 36**

- I. Eine Arbeitsgruppe (AG) besteht aus
 - a) AG-Präsidium,
 - b) mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern des VSBFH
 - c) und bei Bedarf Externen.
- II. Die Mitglieder beschliessen selbständig über deren Funktionen innerhalb der AG.

Wahl**Art. 37**

- I. Die AG wird durch die DV gegründet.
- II. Die DV wählt ein AG-Präsidium
- III. Das AG-Präsidium ist befugt die AG-Mitglieder zu ernennen.

Amtsduer**Art. 38**

- I. Die Mitglieder der AG werden für die betreffende Dauer gewählt.
- II. Eine Amtszeit endet vorzeitig bei
 - a) Rücktritt
 - b) Abwahl durch die DV
- III. Bei grober Verletzung der Pflichten kann der VSBFH Vorstand über eine sofortige Abwahl bestimmen.

Aufgaben**Art. 39**

Die Aufgaben der AG werden durch die DV festgelegt

Präsidium**Art. 40**

- I. Das Präsidium hat den Vorsitz in der AG und verfügt über den Stichtentscheid.
- II. Das Präsidium ist verantwortlich für die
 - a) Berichterstattung nach den Vorgaben der Delegiertenversammlung.
 - b) Erstellung der Traktanden
 - c) Sitzungsleitungen und
 - d) der Führung eines Protokolls.

Protokoll**Art. 41**

- I. An der AG-Sitzung ist ein Protokoll zu führen und wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung versandt.
- II. Dieses enthält mindestens:
 - a) die anwesenden Mitglieder,
 - b) die Traktanden,
 - c) Beschlüsse und weiteres Vorgehen.

Mandat**Wahl****Art. 42**

Ein Mandat kann folgende Arten aufweisen:

- a) Ständiges und langfristiges Mandat (durch DV gewählt)
- b) Kurzfristiges Mandat (durch VSBFH Vorstand gewählt)

Amtsdauer**Art. 43**

- I. Die Amtszeit eines ständigen Mandats dauert jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorübergehende Mandate sind auf die Dauer beschränkt.
- II. Die Amtszeit endet vorzeitig bei
 - a) Rücktritt
 - b) Abwahl durch die DV mit Einfachem-Mehr
 - c) Abwahl durch den VSBFH Vorstand mit Einfachem-Mehr.

Aufgaben**Art. 44**

- I. Die Aufgaben werden durch die Mandate vorgegeben.
- II. Das Mandat verpflichtet sich zur Berichterstattung gemäss den Vorgaben des VSBFH-Vorstandes bei kurzfristigen Mandaten und gegenüber der DV bei langfristigen / ständigen Mandaten.

Urabstimmung

Stimmberechtigung	Art. 45 Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe VSBFH Mitglied ist.
Fristenlauf	Art. 46 I. Die Sammelfrist für Referenden beträgt einen Monat, diejenige für Initiativen drei Monate. II. Für den Fristablauf gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmung von OR Art. 77 I 3 und III und Art. 78. III. Fristen werden durch die offiziellen Semesterferien unterbrochen.
Referendum und Initiative	Art. 47 I. Zur Urabstimmung gelangen Referenden- und Initiativbegehren. II. Referendumsbegehren betreffen Statuten-, Reglements-, Beitragsänderungen oder Beitritt/Austritt aus externen Organisationen. III. Initiativbegehren verlangen eine Änderung der Statuten. IV. Eine Initiative benötigt 250 gültige Unterschriften oder 3 TV-Vorstandsmehrheiten. V. Ein Referendum benötigt 100 gültige Unterschriften oder 2 TV-Vorstandsmehrheiten.
Ankündigung des Referendums	Art. 48 I. Innert 14 Tagen ab Publikationsdatum durch die DV muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, dass gegen die Änderung bzw. den Beschluss das Referendum ergriffen wird. II. Nach Ablauf dieser Frist tritt andernfalls der Beschluss gemäss Art. 62 Publikationsreglement in Kraft.
Unterschriften-, Druck-, Überprüfung und Übergabe der Unterschriftenbogen	Art. 49 I. Die Initiierenden drucken die Unterschriftenbogen II. Die gedruckten Unterschriftenbogen können dem VSBFH Vorstand zur Vorprüfung unterbreitet werden, welcher innert zwei Tagen die Gültigkeit des Referendums/der Initiative mit den geprüften Unterschriftenbogen zuzusichern hat. III. Die Übergabe der gesammelten Unterschriften ist dreifach zu beurkunden. Die Initiantin/der Initiant hat Anspruch auf eine Ausfertigung, die zweite geht an das Präsidium.
Suspensivwirkung des Referendums	Art. 50 I. Die Ankündigung eines Referendums bewirkt, dass der DV-Beschluss bis nach Ablauf der Frist der Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann. II. Bei Zustandekommen des Referendums wird der Beschluss bis zur Abstimmung suspendiert.

Überprüfung der Unterschriften**Art. 51**

- I. Die Unterschriften sind innert 14 Tagen vom Vorstand zu prüfen.
- II. Gegen das Ergebnis kann von der Initiantin/dem Initianten innert zwei Tagen seit der Mitteilung Rekurs bei der GPK eingelegt werden.
- III. Ergibt sich diese Prüfung, dass die nötige Anzahl an gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustande gekommen.

Gegenvorschlag**Art. 52**

- I. Die DV hat die Möglichkeit einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.
- II. Die DV und der VSBFH-Vorstand dürfen eine Wahlempfehlung abgeben.

Urnenabstimmung

Allgemeines

Art. 53

- I. Falls das Referendum oder die Initiative zustande gekommen ist, legt der Vorstand innert einer Woche seit Vorliegen der Ergebnisse der Unterschriftenprüfung die Abstimmungstage fest.
- II. Diese sind innerhalb von zwei Monaten seit der Übergabe der Unterschriften anzusetzen. In begründeten Fällen kann die DV Ausnahmen genehmigen.
- III. Die Frist kann auf maximal sechs Monate verlängert werden.

Urabstimmungsbüro

Art. 54

- I. Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Vorstand sofort nach dem Vorliegen der Voraussetzungen ein Urabstimmungsbüro zusammengestellt.
- II. Dazu stossen je eine Vertretung des VSBFH Vorstand sowie drei Vertretungen der Initianten der Unterschriftensammlung. Weitere erforderliche Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt.
- III. Das Büro konstituiert sich selbst und wählt ein Präsidium.

Aufgaben des Büros

Art. 55

- I. Das Urabstimmungsbüro ist für alle organisatorischen Fragen zuständig und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.
- II. Es redigiert die Abstimmungsfrage, lässt die offiziellen Stimmzettel drucken und sorgt für gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung von Zeit, Ort und Frage der Urabstimmung.

Wahldauer

Art. 56

Eine Stimmabgabe muss während mindestens 48 Stunden ermöglicht werden.

Stimmabgabe

Art. 57

- I. Die Stimmabgabe ist geheim und persönlich.
- II. Elektronische Abstimmung
 - a) Für die korrekte Durchführung der elektronischen Urabstimmung unter Wahrung des Stimmgeheimnisses ist das Urabstimmungsbüro zuständig. Es kann alle hierzu erforderlichen Massnahmen treffen.
 - b) Der Termin, bis zu welchem die Stimmen beim Urabstimmungsbüro eintreffen müssen, wird Urabstimmungsbüro bestimmt.
 - c) Er darf frühestens auf den 20. Tag nach dem Versand des Stimmmaterials angesetzt werden.

Auszählung

Art. 58

- I. Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung wird vom Büro das Ergebnis ermittelt. Das Büro verfasst zuhanden des Vorstandes einen Bericht über Durchführung und Ergebnis der Abstimmung.
- II. Bei der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- III. Bei der Ermittlung sind die leeren, nicht aber die andern ungültigen Stimmen, mitzuzählen.

Veröffentlichung der Ergebnisse**Art. 59**

- I. Der Vorstand veröffentlicht Bericht und Ergebnis so schnell wie möglich in angemessener Weise.
- II. Die Resultate sind vom Vorstand bis nach Ablauf der Rekursfrist aufzubewahren.

Rekurs**Art. 60**

- I. Rekurse wegen Verletzung dieses Reglements oder gegen die Gültigkeit der ganzen Urabstimmung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die GPK zu richten.
- II. Falls die GPK den Rekurs für begründet erachtet, stellt sie das richtige Verfahren oder Ergebnis fest oder ordnet die nochmalige Durchführung der Urabstimmung an.

Publikationen

Zweck	Art. 61 Das Reglement behandelt die Publikationen der vom VSBFH Vorstand oder von anderen Organen des VSBFH verabschiedeten Entscheide im Jahresbericht, Reglemente, Richtlinien und dergleichen (fortan Erlasse genannt) auf der eigenen Homepage oder anderen Kanälen.
Gültigkeit der Erlasse	Art. 62 I. Ein Erlass ist ab seiner Publikation in der amtlichen Sammlung des VSBFH (ASV)gültig. II. Er ist spätestens nach 14 Tagen durch den VSBFH Vorstand zu publizieren.
Amtliche Sammlung des VSBFH (ASV)	Art. 63 I. Die ASV enthält alle geltenden Reglemente des VSBFH. II. Die ASV ist öffentlich und wird auf dem Internet publiziert.
Die Reglementsliste	Art. 64 I. Die ASV enthält eine Liste aller Reglemente II. Die Liste führt für jeden Erlass a) den Namen des Erlasses b) das Datum der ersten Verabschiedung c) das Datum der letzten Änderung
Führung der ASV	Art. 65 I. Die Aktualisierung und Führung der ASV obliegt dem Vorstand des VSBFH. II. Er kann beschliessen, ob andere, gemäss Art. 64 nicht publikationspflichtige Erlasse, in die ASV einbezogen werden.
Newsletter	Art. 66 I. Zu Beginn jedes Herbstsemesters verschickt der VSBFH einen Begrüssungsbrief an die neuen Studierenden mit einem Hinweis auf die VSBFH Homepage. II. Weitere Dokumente können auf Anfrage ausgehändigt werden, sofern diese nicht dem Persönlichkeitsschutz unterliegen oder anderweitig zu behandeln sind. III. Bei Bedarf informiert der Vorstand die Mitglieder des VSBFH per E-Mail anhand eines Newsletter.
Datenschutz	Art. 67 Der VSBFH-Vorstand darf im Interesse des Daten- und Persönlichkeitsschutzes die Publikation einschränken.

Finanzen

Allgemeines	Art. 68 Dieses Reglement bestimmt sämtliche finanziellen Angelegenheiten des VSBFH und gilt sinngemäss auch für alle Kassen und Fonds des VSBFH und deren Untergruppen.
Rechnungsjahr	Art. 69 Das Rechnungsjahr des VSBFH entspricht dem Kalenderjahr.
Verantwortung	Artl. 70 I. Die Finanzverantwortung des Vorstandes ist für die Finanzen zuständig. II. Alle Auszahlungen müssen zusätzlich vom Präsidium oder einem vom Präsidium bestimmten Vorstandsmitglied freigegeben.
Budget	Art. 71 I. Die Finanzverantwortung erstellt ein verbindliches Budget, welches von der DV genehmigt werden muss. II. Im Bedarfsfall kann das Budget während des Geschäftsjahres jederzeit durch die DV abgeändert werden. Die Budgetänderungsdebatte ist eine Angelegenheit der DV. Die antragsstellende Person muss an der Debatte teilnehmen können.
Kompetenzen	Art. 72 I. Die einzelnen Budgetpositionen können um jeweils 5% überschritten werden. II. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben in der Gesamtheit von CHF 2000.– beschliessen.
VSBFH Mitgliederbeiträge	Art. 73 I. Die VSBFH Mitgliederbeiträge werden durch die Finanzverantwortung der BFH zusammen mit den Semestergebühren eingezogen und dem VSBFH überwiesen. II. Die Höhe der Semestergebühren wird von der DV festgelegt.
Finanzierung Teilverbände	Art. 74 I. Die Teilverbände erhalten 50% der Studierendengebühren. II. Davon werden 30% als Sockelbeitrag zu gleichen Teilen an die Teilverbände der Departemente verteilt. Werden durch einen Teilverband nicht alle Studiengänge vertreten, wird der Beitrag entsprechend reduziert. Die anderen 70% werden als variable Betrag prozentual aufgrund der durch die Teilverbände vertretenen Studierenden verteilt. III. Der Gebührenanteil der nicht vertretenen Studierenden gelangt in einen Fonds zur Förderung von Studienvertretungen der BFH und deren Vernetzung. IV. Für besondere Projekte und Auslagen, welche zusätzliche Mittel bedingen, können die Teilverbände bei der DV des VSBFH Antrag auf Finanzierung stellen. Die Teilverbände sind verpflichtet der DV auf Ende des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Entschädigung**Art. 75**

- I. Die Vorstandsarbeit wird monatlich mit CHF 200.– entschädigt.
- II. Die Arbeit in den Arbeitsgruppen, sofern diese nicht Bestandteil der Funktion ist, und thematische Kommissionen werden mit CHF 20.– pro Stunde vergütet.
- III. Ausnahmen müssen im Budget berücksichtigt werden.
- IV. Die Vorstandsmitglieder und das DV-Präsidium werden mit einem Sitzungsgeld von CHF 50.– pro VSBFH Vorstandssitzung entlohnt. Falls eine Einzelperson eine Jahresentschädigung von mehr als CHF 5000.– erhält, ist dies von der DV zu genehmigen.

Doppelverdiener im Vorstand**Art. 76**

Vorstandsmitglieder, die ein Doppelmandat ausüben, haben ein Anrecht auf eine 1.75-fache Entschädigung. Das Sitzungsgeld wird einfach ausbezahlt.

Spesen**Art. 77**

- I. Dem Vorstand und den Mitgliedern der Arbeitsgruppen werden die Spesen des direkten Wegs gegen Nachweis ab dem Standort des VSBFH vergütet.
- II. Folgende Spesen können angerechnet werden:
 - a) Für Reisen wird eine 2. Klasse Fahrkarte Halbtax vergütet. Wird das Auto für Transporte oder Reisen genutzt, wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.50 entrichtet.

Personal**Art. 78**

Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets ermächtigt, Personal anzustellen, zu entlassen und die nötigen Arbeitsverträge abzuschliessen.

Fonds**Art. 79**

- I. Sobald Studierendenvertretungen gegründet und als Teilverbände, gemäss den VSBFH Statuten, aufgenommen wurden, können diese bis zu zwei Jahre rückwirkende Auszahlung ihres Fondsanteils, maximal in der Höhe des vorhandenen Fondsvermögens, beantragen.
- II. Ein neuer Teilverband kann eine Auszahlung seines Fondsanteils beantragen. Ein entsprechender Antrag muss mindestens zwei Monate vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres dem VSBFH Vorstand eingereicht werden.
- III. Während eines Rechnungsjahres darf maximal 20% des gesamten Fondsvermögens, Referenzstand: Beginn Rechnungsjahr, zur Förderung und Gründung von neuen Teilverbänden verwendet werden.
- IV. Dem Teilverband wird sein Fondsanteil, unter Abzug der Förderungs- und Gründungskosten, im laufenden Jahr ausbezahlt.

Revision**Art. 80**

- I. Die durch die Finanzverantwortung erstellte Jahresrechnung wird von den Revidierenden, gestellt von der DV, bis am 31.03. des Folgejahres geprüft.
- II. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes erfolgen durch die DV. Dieser wird von den Revidierenden ein Bericht vorgelegt, der die Annahme oder Ablehnung, der zu erläuternden Rechnung, empfiehlt.
- III. Die Revidierenden werden mit CHF 20.– pro Stunde entschädigt.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom xx.xx.2016 in Bern beschlossen und einstimmig angenommen worden.

Im Namen des Verbands der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH)

Die Präsidentin

Der Sekretär

Anne-Kristin Höllwarth

Fabian Meier

Der Schulrat hat ein seiner Sitzung vom xx.xx.2016 die Statuten des VSBFH zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bern, xx.xx.2016

Im Namen des Schulrats der BFH

Der Präsident

Markus Ruprecht